

Neues aus dem Technoland

**In den USA wird er längst praktiziert:
der elektronisch überwachte Hausarrest.
Ein Kontrollmittel für die ambulante
Straffälligenhilfe hierzulande?**

Michael Lindenbergs

**über Technik, Praxis und Perspektiven in den USA
und den Aufbruch in »Moderne Zeiten«.**

Eine neue Wunderwaffe hält seit Beginn dieses Jahrzehnts Einzug in die Straffälligenarbeit. In den USA hat sie 1983 ihren ersten Einsatz bestanden. 1987 erfaßte sie Kanada und Australien. In Europa brachte sie England 1989 erstmals zur Anwendung. Israel hat sie, wie auch Singapur, seit 1990 in der Erprobung. Panakeia, die Tochter des Äskulap, die Göttin der Heilkunst, fand, so scheint es, dieses Allheilmittel, um den teuren und überfüllten Strafanstalten der westlichen Hemisphäre endlich die notwendige Linderung zu verschaffen: den elektronisch überwachten Hausarrest. Eine moderne Kräuterkur.

Dieses Remedium wird auf den folgenden Seiten untersucht. Es wird dabei von seiner alltagspraktischen Seite genommen, um zwei Argumente zu beleuchten, die von den Feldscheitern im Krieg gegen das Verbrechen zu seiner Förderung immer wieder hervorgehoben werden: Erstens, wenn ein Computer den Kontrollpart des doppelten Mandats von Sozialarbeiterin übernimmt, bleibt mehr Zeit und Gelegenheit für die eigentliche Aufgabe, nämlich am Einzelfall orientierte Lebenshilfen zu geben. Und zweitens: Technologieanwendungen führen zu einer Verfeinerung der Organisation der unvermeidlichen bürokratischen Alltagsabläufe und dadurch zu verbesserten Hilfs- (und allerdings auch Kontroll-) möglichkeiten. Nach einer eingehenden Kritik dieser Argumente wird zum Schluß gefragt, welche Bedingungen das Hervortreten dieser neuen Strafvollzugserscheinung begünstigen.

Zur Einführung in das Problem zunächst ein kleines (futuristisches?) Bühnenstück: Wir erha-

schen einen Blick auf einen Überwachten und einen Überwacher.

Im Jahr 2002 sitzt der arbeitslose Ulrich Meyer, wie jeden Vormittag, in seiner kleinen Wohnküche in der City einer deutschen Großstadt und sieht sich das Frühstückfernsehen an. Als das Telefon klingelt, geht er in seinen fensterlosen Vorflur. Anstatt den Telefonhörer aufzunehmen, krempelt er seinen rechten Ärmel hoch. Am Handgelenk trägt er einen Gegenstand, der wie eine etwas zu groß geratene Uhr aussieht. Er führt nun seine Hand mit dieser ungewöhnlichen Vorrichtung zu einem neben dem Telefon stehenden Kasten und macht sich daran zu schaffen. Erst dann nimmt er den Hörer ab und nennt seinen Namen, woraufhin er sofort auflegt und sich wieder vor den Fernsehapparat setzt. Hier schaltet er auf einen anderen Kanal und bestellen sich bei einem Supermarkt um die Ecke Lebensmittel für den Tag. Dann zündet er sich die dritte Zigarette des heutigen Vormittags an und widmet sich wieder dem Nachrichtenprogramm.

Zur gleichen Zeit hat in einem Behördenhochhaus der leitende Gemeinwesenkontrollhel-

fer (GKH) Schmitz seinen Dienst aufgenommen. Er sitzt an seinem Arbeitsplatz vor dem Computer und prüft die Ausdrucke der vergangenen Nacht. Von Zeit zu Zeit notiert er sich einen Namen und eine dazugehörige Telefonnummer auf einen Zettel. Zerstreut blickt er von seiner Arbeit auf, als er das Geräusch des Druckers wahrnimmt. Er reißt den Ausdruck heraus und liest: Ulrich Meyer, geb. 12.7.1982. Bewährungszeit 1.3.2001 – 28.2.2003. Anrufschema: Zufallsprogramm, mindestens 12 Anrufe täglich. Letzter Anruf: 8 Uhr 32. Adressat: bestätigt. Fehlerquote: Im Toleranzbereich. Manuelle Kontrolle: Nicht erforderlich.

Der Gemeinwesenkontrollhelfer atmet auf. Gerade dieser Proband hatte in den letzten zwei Wochen viel von seiner Arbeitszeit in Anspruch genommen. Er zieht die Akte von Ulrich Meyer, um den letzten Ausdruck abzuheften, und zählt bei dieser Gelegenheit die rosa Fehlmermeldezettel durch, um zu sehen, wie oft er in den vergangenen vierzehn Tagen genötigt war, diesen Klienten aufzusuchen: achtmal. Er denkt an seine ersten Berufsjahre, in denen er noch Gelegenheit hatte, als Bewährungshelfer zu arbeiten. Acht Besuche in vierzehn Tagen, das wurde damals als unnötige Kontrollarbeit aufgefaßt. Und eigentlich, so dachte er, machten diese vielen Kontrollbesuche auch heute kaum einen Sinn. Fast immer handelte es sich bei den Pannen um nichts anderes als menschliche Schwächen. Ulli Meyer hatte seit einiger Zeit eine neue Freundin, die er wohl während einer der kontrollfreien vierstündigen Periode Samstagabends kennengelernt hatte, die ihm wegen seiner bis dahin

hervorragenden Kooperationsfähigkeit zugebilligt worden war. Seitdem beantwortete er mit einer gewissen Laxheit die Robotanrufe; der Weg von seinem Schlafzimmer zum Telefon im Flur schien ihm auf einmal besonders beschwerlich zu sein, dachte Schmitz grinsend. Es hatte ihn Stunden um Stunden gekostet, die Eintragungen in den KKB's (Klientenkontrollbögen) so hinzukriegen, daß er keine Probleme mit dem aufsichtsführenden Gericht bekommen würde. So etwas wäre früher nicht notwendig gewesen. Ein Kontakt im Monat, falls alles in Ordnung ist, wurde als Standard begriffen. Er erinnerte sich noch gut an seine Übergangszeit, als er in die BBF-Abteilung (Bewährung in besonderen Fällen) überwechselte und seine Sonderausbildung zum Gemeinwesenkontrollbeamten erhielt. Damals hatte er sich erstmals mit dem neuen Wind der intensiven Überwachung befassen müssen und das Rüstzeug erhalten, mit dem er nun in der Lage war, auch schwierige Situationen im Umgang mit den Klienten der Intensivbewährung zu meistern. Sie hatten in Selbstfahrtungskursen geübt, in den Wohnungen von Menschen, die sich von ihrer Anwesenheit gestört fühlten, die Spannungen zu ertragen und trotz innerer Widerstände bis zu vier Mal täglich ohne Voranmeldungen dort aufzutauen. Die Selbstverteidigungskurse hatten da schon mehr Spaß gemacht. Etwas langweilig waren allerdings die vertiefenden juristischen Unterweisungen gewesen, obwohl er einsehen mußte, daß diese Arbeit ohne besondere Kenntnisse vor allem der Strafprozeßordnung kaum legal durchzuführen wäre. Insgesamt fühlte er sich für seinen neuen Job gut gewappnet. Ohne die Möglichkeit der regelmäßigen Supervision allerdings, das spürte er nur zu deutlich, würde er seinen Aufgaben nicht so gut gewachsen sein. Auch das gegenüber seinen noch mit den veralteten Mitteln der Einzelfallhilfe arbeitenden Sozialarbeiterkollegen um ein Drittel höheres Gehalt, das ihn bewogen hatte, diese Arbeit aufzunehmen, würde allein nicht ausreichen. Ein Glück nur, daß die Beförderungsmöglichkeiten hier besser waren und das Ansehen seiner Dienststelle bei den Gerichten von Jahr zu Jahr stieg. Zunehmend fühlte er sich als Partner von den Richtern wieder ernst genommen. Auch mit der Polizei hatte er, seitdem er GKH geworden war, ein besseres Verhältnis als jemals in seiner Zeit als Sozialarbeiter. Und wie groß waren für ihn früher die Probleme gewesen, auch nur ein paar hundert Mark für eine kleine sozialpädagogische Freizeitmaßnahme zu bekommen. Und war es möglich, der Tageszeitung dafür auch nur fünf Spalten Interesse abzuringen? Das war anders geworden. Gerade gestern war ein großer Beitrag über das neue Zentralterminal erschienen, das jetzt auch die Möglichkeit einer Stimmenanalyse und in besonders schwierigen Fällen den Einsatz einer Videokamera mit automatischer Gesichtserkennung bot. Das würde, so hoffte er, die vielen Sicherheitskontrollen über-

flüssig machen, die immer wieder nötig waren, weil es die Verurteilten doch geschafft hatten, ihr Kontrollarmband abzustreifen und einem Kumpel die Aufgabe übertragen, die Anrufe zu beantworten. So jedenfalls hatte er es mit zuversichtlicher Miene dem Interviewer der Zeitung gegenüber dargestellt, und im Ganzen, so fand er, waren seine Äußerungen fair wiedergegeben. Manchmal schien ihm der Aufwand allerdings etwas groß, den sein Ministerium mit dem HELP-Programm (Hilfe für einzelne Langzeitprobanden) trieb, aber diente es nicht einem guten Zweck, nämlich der Verhinderung von Gefängnisstrafen, die ihren Funktionen immer weniger gerecht werden konnten? Er wußte, wovon er sprach. Gerade in seiner Anfangszeit als Bewährungshelfer hatte er sich mit besonderem Einsatz in Knastgruppen um Inhaftierte bemüht und kannte die ganze Sinnlosigkeit des Gedankens der Rehabilitierung innerhalb der Mauern. Das hatte ihm damals viel Ärger eingetragen, aber er hatte Recht behalten. Allerdings war er in dieser Hinsicht in den letzten Wochen etwas unsicherer geworden; bei der letzten Wochenendtagung des Justizministeriums hatte ein aufgebrachter Vertreter des Bundes der Strafvollzugsbediensteten genaue Zahlen über den weiterhin verhängnisvollen Anstieg der Inhaftiertenzahlen vorgelegt und über die stetig steigende Belastung seines Berufsstandes geklagt. Nun, beruhigte er sich, ohne seine Arbeit wäre es wahrscheinlich noch schlimmer. Er wandte sich wieder seinen Papieren zu, um die Kontrolltour des

heutigen Tages festzulegen und sich die Namen der Probanden zu notieren, die er selbst außerhalb des vom Computer vorgegebenen Zufallspro-

gramms anrufen mußte, weil er für sie Termine für die Abgabe von Urinproben mit dem Gesundheitsamt zu vereinbaren hatte.

Was ist an diesem Bild wahr und was Fiktion? Vorgetäuscht ist lediglich, daß die handelnden Personen in einer deutschen Stadt leben. Und fiktiv ist selbstverständlich das Jahr. Es macht allerdings einen gewissen Sinn, diese Perspektive zu wählen, wenn man sich vor Augen führt, daß die neuesten Entwicklungen im Straffälligenbereich aus den USA mit ca. 15-20-jährigem Abstand, oft über Großbritannien, den deutschen Sprachraum erreichen. So sind die Polizeidiversionsprogramme Mitte der siebziger Jahre und die ambulante Betreuung für Straffäl-



lige dort Anfang der Siebziger die Innovation gewesen und werden, wie jeder damit Vertraute aus eigener Erfahrung weiß, seit einer Reihe von Jahren auch in Deutschland ganz hoch gehandelt. Auch damals mag es in den USA Alltagssituationen gegeben haben, die dem deutschen Praktiker seltsam und abseitig vorgekommen sein müssen. Und so weit hergeholt das hier gezeichnete Bild auch erscheinen mag: Es ist nicht schwer, es in der Wirklichkeit der handfesten wirtschaftlichen und standespolitischen Interessen auf dem Sozial- und Kontrollsektor zurückzuführen.

In diesem Text werde ich dazu vier Schritte benötigen. Erstens, Darstellung des Ausmaßes, zweitens der Technik, drittens der Praxis elektronischer Überwachung. Viertens: Versuch einer Begründung für das Erscheinen dieser neuen Vollzugsoption, nämlich: Zu wessen Gewinn diese neue Veranstaltung?

I. Das Ausmaß

Elektronische Überwachung wird in den USA seit 1983 als zusätzliche Sanktion eingesetzt (Ball et al. 1988). Ausgehend vom Staat Florida, der auch heute noch eines der größten Überwachungsprogramme betreibt (Baird & Wagner 1990), hat sich die Idee in rascher Folge verbreitet. Mittlerweile gibt es kein Bundesland mehr, in dem elektronische Kontrolle nicht in der einen oder anderen Form in jedem Stadium der strafrechtlichen Sozialkontrolle zur Anwendung kommt. 1990 konkurrierten noch 16 Anbieter auf einem stetig expandierenden Markt, dessen Konzentrationsprozeß heute jedoch im wesentlichen abgeschlossen zu sein scheint. Der nach eigenen Angaben größte Anbieter auf dem Weltmarkt, BI Inc., in Boulder, Colorado, hat bislang 26.000 Einheiten verkauft und schätzt, daß mit diesen Geräten jährlich 100.000 Personen kontrolliert werden. Übrigens nicht nur in den USA: Auch Singapur und Israel gehören schon zu seinen Kunden (Thurston 1992) und sind dabei, ihre ersten Programme einzuführen. Australien und Kanada sind da schon weiter. Hier bedient man sich seit 1987 dieser Vollzugsoption (Lindenberg 1992a). In Holland allerdings hat eine Expertenkommision 1988 empfohlen, vom Einsatz dieses Mittels zunächst abzusehen (The Hague 1988). In Großbritannien scheint die Bewegung nach drei Probeläufen an Untersuchungsgefangenen, die als mißglückt bezeichnet werden können, zu einem vorläufigen Abschluß gekommen zu sein. Allerdings ist »electronic monitoring« mittlerweile in den gesetzlichen Maßnahmenkatalog aufgenommen worden. Die genaue Entwicklung läßt sich daher zur Zeit nicht vorhersagen (Lindenberg 1992b).

Das klingt nach einem nicht zu unterschätzenden Ausmaß. Die Zahlen relativieren sich jedoch beträchtlich, wenn man sich vor Augen hält, daß die Inhaftierungszahlen in den USA

seit der Einführung ihrer statistischen Erfassung vor 65 Jahren nunmehr ihren derzeitigen Höchststand erreicht haben (Fyfe 1991) und 1990 mehr als eine Million Erwachsene entweder in Staats- oder in Landesgefängnissen einsaßen (Morris & Tonry 1990). Zu der Millionenzahl der inhaftierten US-Amerikaner müssen noch die über drei Millionen Verurteilte gerechnet werden, die unter Reststrafenbewährung (parole) oder probation (Bewährung im Urteil) stehen. Demgegenüber wird geschätzt, daß sich in den Bundesstaaten der USA zeitgleich jeweils ca 12.000 Personen unter strafrechtlich legitimierter elektronischer Überwachung befinden (Baumer et al. 1990), allerdings mit steigender Tendenz. Für US-Verhältnisse eine vergleichsweise geringe Zahl, für den Beobachter deutscher Strafvollzugszahlen jedoch beeindruckend. Doch in Nordamerika hat die neue Kontrollbetonung (community control anstelle von community treatment) die Geschäfte der ambulanten Straffälligenarbeit bereits grundlegend geändert, denn die elektronische Überwachung ist lediglich die spektakulärste, jedoch nicht die einzige Form der neuen Überwachungsbetonung. Die neue Kontrolle hat aber ganz offensichtlich noch nicht zu einer Reduzierung der Inhaftierungszahlen beigetragen, und es bestehen zunehmend ernsthafte Zweifel, ob dies jemals geschehen kann (Corbett & Marx 1991). Die durch den Standesvertreter der Strafvollzugsbediensteten geweckte Skepsis des GKH Schmitz hätte also in den USA durchaus ihre fundierte Berechtigung.

II. Die Technik

Ulli Meyer wird offensichtlich von einem sogenannten Passivsystem, auch programmierte Kontakt genannt, überwacht. Der Computer kann ihn dann anhand eines Zufallsprogramms oder zu mit ihm vereinbarten Zeiten, um etwa feststellen zu können, ob er von der Arbeit nach Hause zurückgekehrt ist, anrufen. Daneben ist noch das Aktivsystem, auch als Dauersignalton-System bekannt, gebräuchlich. In diesem Fall reagiert das System, sobald sich der Überwachte aus dem Bereich des mit dem Telefon gekoppelten Empfängers entfernt. Damit haben wir die beiden Grundsysteme vor uns, die üblicherweise zur Anwendung kommen. Bei der zusätzlichen Neuerung, die der GKH Schmitz in der Presse vorgestellt hat, handelt es sich ebenfalls um nichts Außergewöhnliches mehr. Es ist inzwischen üblich, die Stimme des Überwachten bei seinen Anrufern mit seinem in dem Computer gespeicherten »Stimmenabdruck« zu vergleichen (Schmidt 1991). Das für Ulli Meyer benutzte Kontrollsysteem verfügt über diese Möglichkeit; da sind weiter keine Worte bis auf die Nennung des Namens nötig. Die bereits erwähnte Firma BI Inc. bietet dieses Verfahren für das Passivsystem optional an. Dieses Konsorti-

um hat seit einiger Zeit auch ein Überwachungssystem im Angebot, das über das Autotelefonnetz betrieben wird. Dabei liegt eine erweiterte Kontrolle in der Möglichkeit begründet, den Aufenthalt des Überwachten nicht nur an einem definiertem Ort festzustellen, sondern ihn in seinem »Alltagsraum« überall kontrollieren zu können. Offensichtlich machen die Strafvollzugsbehörden in den USA von diesem System jedoch kaum Gebrauch; es erscheint ihnen unverhältnismäßig, sich für teures Geld in die Frequenzen des Autotelefonnetzes einzukaufen (Thurston 1992).

Aber da hier nun schon in die Zukunft geschaut wird: Häufig begegnet man der Frage, ob es möglich sei, Menschen mit Hilfe von Satelliten zu kontrollieren. Bis auf weiteres sind dieser Möglichkeit noch technische Hindernisse in den Weg gelegt: der Sender müßte so groß sein wie eine Butterbrotdose und wäre daher nicht versteckt anzubringen. Es müßte eine ununterbrochene Sichtlinie zwischen dem Satelliten und dem Überwachten bestehen. Verschwände der Überwachte in einem U-Bahn Schacht oder ginge er an einem massiven Betongebäude entlang, so würde der Kontakt unterbrochen. Dazu wäre der Energieverbrauch des Senders sehr hoch. Dennoch: Es mag vielleicht nur eine Frage der Zeit sein, bis derartige Visionen technisch zu realisieren sind. Immerhin soll die US-amerikanische Gesellschaft in ihrem »Kampf gegen die Drogen« bereits erste praktische Erfahrungen mit der satellitengestützten Verfolgung gemacht haben. So wird uns berichtet, daß es der DEA (Drug Enforcement Agency) mit dieser Methode bereits Mitte der achtziger Jahre gelungen sein soll, den Weg einer mit Äther gefüllten Tonne in den kolumbianischen Urwald zu einer Kokainfabrik nachzuverfolgen (Gugliotta & Leen 1989). Sicherlich handelte es sich dabei um einen toten Gegenstand, der nichts dagegen hatte, mit mehreren Metern Antennendraht umwickelt zu werden und einen Sender in seinem Inneren versteckt zu bekommen, damit der Satellit, in welcher Lage sich diese Tonne auch befand, zu den fest einprogrammierten Zeiten stets ein Signal empfangen konnte. Menschen sind da nicht so leicht zu handhaben. Fest steht jedoch, daß seit vielen Jahren mit diesen Überwachungsmitteln experimentiert wird. Bereits im September 1986 hat die Forschungsabteilung der US-amerikanischen Zollbehörde, Customs, die Firma Geostar Corporation unter Vertrag genommen, um die Idee der satellitengestützten Verfolgung (satellite tracking) zur Anwendungsreife zu entwickeln. 70 Prototypen des Systems sollten ursprünglich im Oktober 1991 übergeben werden. Der Satellitenstart für Geostar System 3.0 mußte aus finanziellen Gründen allerdings auf 1993 verschoben werden (United States Senate 1991). Bislang haben sich daher die neuen Kontrollpraktiker in den USA mit den eher bescheidenen Mitteln des Passivsystems und des Aktivsystems mit verschiedenen unterstüt-

zenden Optionen zufriedenzugeben. So widmen sie bislang lediglich den Wohnraum und nicht den Lebensraum in Haftraum um.

III. Die Praxis

Untersuchungsgefangene, bedingt Entlassene, Freigänger, klassische Bewährungsfälle – sie alle werden elektronisch überwacht. Besonders in der ersten Experimentierzeit hat es keine bevorzugten Tätergruppen gegeben. Das föderale Rechtssystem in den USA ließ es zu, daß in jedem Bundesland die Kreise (county's) eigene Programmdesigns entwickeln konnten, die sich in ihren Grundlagen allerdings an den großen Vorbildern wie etwa Florida, Georgia oder New Jersey orientieren. Die Programmatik beschränkte sich zunächst darauf, Ausschließungen vorzunehmen, d.h. eine gewisse Portion von Tätern als nicht geeignet für die Maßnahmen darzustellen. Diese Ausschließungen sind mit sehr großer Sicherheit darauf angelegt gewesen, die Erfolgsquote in den Projekten zu erhöhen, um auf diese Weise weitere Mittel bewilligt zu bekommen. »Low risk offenders«, die in stabilen sozialen Verhältnissen leben, möglichst eine Arbeit haben, über einen festen Wohnsitz verfügen und ihre Telefonrechnung regelmäßig bezahlen, sind die bevorzugte Gruppe. Es wurde vom Start an von den Verantwortlichen eine Politik betrieben, die nicht eine Verringerung der Gefangenenzrate und eine Entlastung der Steuerzahler zur Folge hatte (Mit diesen Argumenten wurde nur nach außen gestritten), sondern die Existenz der Projekte sichern sollte. Erst in den letzten Jahren ist man verstärkt dazu übergegangen, bestimmte Tätergruppen wie Drogenabhängige oder Menschen, die gegen Regeln im Straßenverkehr verstößen haben, ins elektronische Auge zu fassen. Das Prinzip, risikoarme Täter in die Projekte einzuwiesen, gilt jedoch weiterhin. Viele Personen, die unter traditionelle Bewährungsaufsicht gestellt werden, würden in den Augen der Öffentlichkeit ein höheres Risiko darstellen als die Probanden, die der weitaus strikteren Supervision des elektronisch überwachten Hausarrests unterliegen.

Obwohl sich von Anbeginn eine Fülle von Studien mit einzelnen Programmen befaßte, dauerte es doch bis fast in die neunziger Jahre, bis erste Erkenntnisse vorlagen, die Hinweise auf eine Charakterisierung der elektronischen Überwachung als ein weiteres, zur Netzausweitung beitragendes Element zulassen. Zu Personaleinsparungen und damit zur wichtigsten Möglichkeit der Kostenreduzierung ist es offensichtlich nicht gekommen. Bei einer 1990 landesweit durchgeföhrten Befragung, an der sich 173 Ämter beteiligten, ergab sich, daß 88 Behörden zusätzliches

Personal und 12 weitere weniger Angestellte (Allerdings nicht weniger Planstellen) benötigten. In den restlichen Agenturen sind keine Veränderungen eingetreten. Von den 88 Behörden, die zusätzliches Personal angeworben hatten, führten 56 Ämter die Einstellung von insgesamt 274 Personen explizit auf die Anforderungen der elektronischen Überwachung zurück. Von den 12 Ämtern, die weniger Mitarbeiter beschäftigen, berichteten zwei, daß sie auf lediglich fünf Angestellte durch elektronische Überwachung verzichten konnten (Renzema & Skelton 1990). Damit nicht genug. Im Lande Florida, von dessen Kontrollprogramm noch zu reden sein wird, ist es zur Schaffung eines bis dahin unbekannten Berufs gekommen: Einem »electronic monitoring specialist« ist in jedem der verschiedenen lokalen Projekte zusätzlich Brot und Arbeit verschafft worden. Diese Person installiert die Apparaturen, überwacht ihre Funktionen und sorgt für einen reibungslosen Datenfluß, erscheint aber auch vor Gericht als Zeuge (Papy & Nimer 1991).

Die Legitimität und Nützlichkeit dieser Vollzugsoption wird durch das Justizsystem selbst nicht in Frage gestellt. Im Gegenteil: Offensichtlich macht es sich bemerkbar, daß wir es mit einem Symbol moderner Strafvollstreckung des zukünftigen, 21. Jahrhunderts zu tun haben, des-

sen (technische) Plausibilität nicht so leicht in Frage gestellt wird. Der technisch vermittelten Kontrollzukunft, so scheint es, wird eine Menge zugetraut.

Beispielhaft wird diese Entwicklung nun an dem weltweit ersten und zudem größten ambulanten Kontrollprogramm in den USA, dem Florida Community Control Program (FCCP), nachgezeichnet.

Es besteht seit Oktober 1983 auf der Grundlage eines Reformgesetzes des Staates Florida aus dem gleichen Jahr. Es ist auf einen größeren Kontrollrahmen als lediglich die elektronische Überwachung einzelner ausgewählter Fälle angelegt. Bereits Anfang 1986 hatten 9.300 Straffällige Erfahrungen mit dem neuen Kontrollwind außerhalb der Haft machen können. Elektronische Überwachung war von Anbeginn ein Bestandteil der Arbeit und wurde optional eingesetzt. Die »community control«, also die Kontrolle im Gemeinwesen, wird als eine rein bestrafungsorientierte Maßnahme begriffen. Durch ihren Vollzug soll die Verantwortlichkeit der »controlees« gestärkt werden. Ein Programmdesign, für das keine Entschuldigungen gemacht werden, denn: Die Prinzipien von positiver und negativer Verstärkung für erbrachte Leistungen, analog von Bestrafung und Wiedermachung im Bereich der Strafjustiz, sind das

Rückgrat des amerikanischen way of life, die auf diesen Grundlagen ihre freie Gesellschaft konstruiert hat. Sie gelten für jedermann; im FCCP-Programm auch für den Straffälligen. So jedenfalls äußerte sich der Direktor der Maßnahme 1986 (Flynn 1986).

Das ist in der Tat ein neuer Wind, der die auf die Praxis zugeschnittene ideologische Umsetzung der neuen Bestrafungswelle in den USA, hierorts etwas unscharf »Neoklassizismus« genannt, durch einen leitenden Praktiker spüren läßt.

Für eine Arbeit, deren Leiter derartige Haltungen vertritt, braucht es andere Menschen als die Mitarbeiter der traditionellen Bewährungsdienste, die einer Sozialarbeit verpflichtet sind, sollte man als deutscher Leser meinen. Tatsächlich sind die Kräfte für das Kontrollprogramm jedoch gerade aus den Reihen der Bewährungshelfer gewonnen worden. Die Ausbildung dieser »community control officers« – die Eindeutschung »Gemeinwesenkontrollhelper« als Berufsbezeichnung ist also keinesfalls besonders weit hergeholt – umfaßt Selbstverteidigung, Überwachungs-, Verfolgungs- und Zugriffstechniken und deren gesetzliche Anwendungen, die Herausbildung besonderer diagnostischer Fähigkeiten, um Geistesstörungen oder sonst abweichendes Verhalten feststellen zu können sowie Unterweisungen, wie intensive Arbeitsbeziehungen zu handhaben sind. Diese besser bezahlten Beamten mit

**»Die mit der
strafrechtlichen
Sozialkontrolle
und -hilfe
verbundenen
bürokratischen
Vorgänge werden
durch die
elektronische
Überwachung
nicht reduziert,
sondern
vermehrt.«**

vorringerter Fallzahl sind mit Funkgeräten ausgestattet und können so Kontakt zur örtlichen Polizeibehörde halten.

Mindestens 28 monatliche Kontakte mit den »controlees« sind das Minimum. Die Überwachten haben Logbücher zu führen, um ihre alltäglichen Verrichtungen nachzuweisen. Die Kontrollbeamten vergleichen diese Aufzeichnungen mit ihren eigenen Erkenntnissen. Die Klienten – in der behördlichen Technosprache werden sie immer noch »Klienten« genannt – hatten 1986 30-50 Dollar pro Monat, für den Fall einer zusätzlichen elektronischen Überwachung weitere 6-7 Dollar aus eigener Tasche zu zahlen.

Schwierigkeiten sah der verantwortliche Praktiker im wesentlichen in zwei Punkten. Erstens, daß gelegentlich Richter und Verteidiger das Kontrollprogramm mit einer Bewährungsaufsicht verwechselten und die Überwachung für unvernünftig restriktiv hielten. Das ging auch verschiedentlich den für die Überwachung vorgesehenen Menschen so, die lieber in Haft gingen. Und zweitens, daß durch die häufigen unangekündigten Kontrollheimsuchungen in den Familien der Überwachten große Spannungen entstanden. Als Abhilfe wird jedoch nicht die Verringerung der Kontrolldichte vorgeschlagen, sondern, die Familienmitglieder in Gruppensitzungen einzubeziehen, um das Problem für sie handhabbarer zu machen.

Eine etwas genauere Betrachtung dieses massiven Kontrollprogramms mit Signalwirkung für die Vereinigten Staaten läßt den Eindruck entstehen, daß es sich bei dem Gemeinwesenkontrollhelfer Schmitz um den Leiter einer liberalen, wenig kontrollbetonten Behörde handelt. Nun ist der Einwand berechtigt, daß es nur bedingt zulässig ist, von der Arbeitsweise in Florida auf die Gesamtheit aller gemeinwesenorientierten Kontrollprogramme zu schließen. Es gibt, wie bei einem föderalen Rechtssystem nicht anders zu erwarten ist, Unterschiede. So sind es nicht immer ehemalige Bewährungshelfer, die die neuen Aufgaben übernehmen. Häufig, besonders wenn es sich um elektronisch überwachte Programme vorzeitiger Entlassung handelt, greifen Beamte des Strafvollzugs nach dieser Arbeit. Und nicht alle Programme sind so groß angelegt wie das in Florida. In dem kleinsten mir bekanntgewordenen Programm wurden die teuren Apparaturen für gerade vier mit Mühe ausgewählte Jugendliche angeschafft (Charles 1989). Auch die Höchstdauer der Kontrolle variiert. In Florida ist sie durch die Legislative auf zwei Jahre festgelegt. Gleichfalls unterscheiden sich die bevorzugten Zielgruppen von Projekt zu Projekt.

Eine Reihe von Merkmalen lassen sich jedoch verallgemeinern. Das betrifft zuallererst die Kontrolldichte. Welche Kriterien auch immer zugrundegelegt werden, sie ist deutlich intensiver als alles, was aus der bisherigen ambulanten Praxis der Arbeit mit Straffälligen bekanntgeworden ist. Zehn persönliche Kontak-

te pro Monat, wovon lediglich vier mit dem »controlee« vereinbart werden, sind durchschnittlicher Standard (Corbett et al. 1987). Sehr häufig sind Urinproben obligat. Das läßt natürlich Raum nach unten, aber auch nach oben: In dem Programm für vier Jugendliche wurde in der Anfangszeit achtundzwanzigmal täglich angerufen. Die Anrufrate konnte zur Belohnung schrittweise gelockert werden.

Kann denn, da nun schon mit eindeutig polizeilichen Mitteln kontrolliert wird, ein Verzicht auf die üblichen Handhaben der Sozialarbeit erfolgen? Es zeichnet sich kein solcher Verzicht ab, im Gegenteil. Während sich in den Fällen normaler Bewährung i.d.R. die Anamnese auf den Eindruck im ersten Kontakt und auf das nachfolgende Aktenstudium gründet, werden nunmehr weitaus häufiger im ersten Kontrollmonat gründliche Fallstudien durch zusätzliche Kontakte erhoben. Dazu wird, unabhängig von den Besonderheiten des einzelnen Falls, eine »aufsuchende Sozialarbeit« praktiziert. Zudem steigt sich die Überwachungsintensität mit der Projektlänge. Das Personal versucht routinemäßig, dem Überwachungsscharakter immer mehr Geltung zu verschaffen (Clear & Hardiman 1990).

In Florida wie auch anderswo war man zu Beginn voller Hoffnung, daß der massive Einsatz der »Intensive Supervision Probation« zu einer analogen Reduzierung der Gefangenenzahlen führen würde. Einer der Mitarbeiter der ersten Stunde hat voller Begeisterung geäußert, daß gerade die elektronische Überwachung in diesem Programm die größte Sache sei, die der amerikanische Steuerzahler je erlebt habe, denn ein Überwachter zahlte durch die Überwachungsgebühr dreimal mehr ein, als seine Überwachung koste (Ball et al. 1988:95). Abgesehen von der Zweifelhaftigkeit dieser Aussage, die sich nur auf die reinen Anschaffungskosten für die Überwachungstechnik bezieht und nicht einmal die Personal- und Verwaltungskosten in Anschlag bringt: Was nützt das alles, wenn keine teuren Haftplätze ersetzt werden? Bereits 1988 schien klar zu sein, daß es in Florida zu keiner Reduzierung der Ausgaben für den Strafvollzug gekommen ist (Ball et al. 1988:97). Trotzdem wird weitergemacht. In einer 1990 vorgelegten Studie kommen die Sozialwissenschaftler zu einem entmutigenden Ergebnis. Sie stellten fest, daß trotz des größten Diversionsprogramms der Vereinigten Staaten die Gefangenenzahlen in Florida während der letzten fünf Jahre dramatisch angestiegen sind (Baird & Wagner 1990).

Sie benennen dafür drei Gründe. Erstens, die mit der Einführung der neuen Programme ausgearbeiteten Verurteilungsrichtlinien führten per Definition zu einer strengereren Verurteilungspraxis, zweitens stellten sie einen leichten Anstieg in der Schwere der zur Verurteilung gekommenen Kriminalität fest und drittens beobachteten sie eine Tendenz der Richter, die ohnehin rigiden Richtlinien zu überschreiten und noch härtere

Strafen auszusprechen. Und selbst die Praktiker, denen diese neue Kontrollform doch Arbeit und Einkünfte erhält bzw., wie im Fall des »electronic monitoring specialist«, erst verschafft, sind merklich abgekühlt. Elektronische Überwachung, so schreiben zwei leitende Beamte des Florida Department of Corrections, sollte niemals als ein Mittel gesehen werden, durch das der Beamte vor Ort ersetzt werden könnte. Sondern, diese Technologie sei lediglich als ein Werkzeug zu betrachten, mit dem sich die Überwachungsdichte steigern lasse (Papy & Nimer 1991).

Und das wird ernstlich niemand bestreiten. Geplant war aber etwas anderes: Eine Verlagerung der Überwachungsarbeit von dem Menschen auf Maschinen, um Kosten zu sparen. Eingetreten ist das Gegenteil: Die Maschine hat noch weitere Menschen an sich herangezogen und das System verteurt.

IV. Moderne Zeiten: Wessen Gewinn?

Erinnern wir uns an die Ausgangsfragen: Erstens, ob durch die eingesetzte Technik das doppelte Mandat aufgelöst werden könne, um mehr Gelegenheit für persönliche Hilfen zu bekommen: die Kontrolle dem Computer, die Hilfe dem Sozialarbeiter. Und zweitens, ob sich durch Technik in den bürokratischen Kontroll- und Hilfsapparaten die zeit- und energieraubenden Verwaltungsvorgänge vereinfachen.

Beides kann nach den bislang vorliegenden Befunden der Praxis der elektronischen Überwachung nicht zugeschrieben werden. Ganz offensichtlich erdrückt die in diesem Instrument transportierte Kontrollbetonung die traditionellen Aspekte sozialer Arbeit. Die Methoden sozialer Hilfen, ohnehin schon immer zwiespältig angelegt auf helfende Kontrolle oder kontrollierende Hilfe und in ihrer Praxis niemals frei von ihrem Herrschaftsaspekt zu begreifen, nehmen hier den Charakter von eindeutigen Techniken zur Erlangung einer Unterwerfungshaltung des Kontrollsubjekts unter die von der Technik bestimmten Kontrollmechanismen an. Den sozialen Hilfen kommt nur noch eine flankierende Unterstützung zu. Ihre am Einzelfall orientierten Potenzen, auch gelegentlich ihre systemkritischen Kräfte zur Linderung individueller Benachteiligung, sind in Zuarbeiterfunktionen abgedrängt.

Es ist diesem Argument gegenüber eingewendet worden, daß es nur von Vorteil sein könne, wenn die notwendig moralisierenden Elemente staatlicher Hilfsangebote mit den Mitteln der Elektronik aus der Strafvollstreckung herausgelöst werden und mit ihrer Unterstützung Freiheitsstrafen wieder nur noch nach Maßgabe der Schwere der Schuld verhängt werden können, da es ohnehin zweifelhaft sei, mit den Mitteln des Strafrechts soziale Hilfsbedürftigkeit festzustellen und auf diese Weise in das Leben des Verurteilten hineinzuregieren (Feltes 1990).

Nur, leider: Es wird auch mit dieser neuen Handhabe nicht nur auf das Legalverhalten reagiert bzw. dieses Verhalten durch die zeitliche Absonderung des Verurteilten für die Dauer des Hausarrests lediglich kontrolliert. Wer täglich viele Male angerufen wird und ständig einen Vertreter des ihn verurteilenden Gerichts in seinen privaten Räumen vorfindet, wird Fehler begreifen und wird sich rechtfertigen müssen, wird sich also dem moralisierenden »Diskurs« mit seinem »community control officer« zu stellen haben. Er wird Aussagen zu seinem abweichen den Lebensstil treffen müssen und wird sich die Argumente seines »control officers« anzuhören haben, der ja zunächst zu einem argumentativen Vorgehen durch sein Amt gezwungen ist – würde er auf jeden Verstoß hart reagieren, so wäre er in kurzer Zeit von den meisten seiner »controllees« entblößt.

Und so läßt sich aus dieser Kritik die zweite Eingangsfrage auflösen: Die mit der strafrechtlichen Sozialkontrolle und -Hilfe verbundenen bürokratischen Vorgänge werden durch die elektronische Überwachung nicht reduziert, sondern vermehrt. Ein weiteres Instrument zur Netzausweitung ist auf den Kontrollplan westlicher Gesellschaften getreten.

Eine Netzausweitung durch die Vergrößerung, Verstärkung und weitere Differenzierung justizialer Eingriffe – über diese den Justizreformen innenwohnende Dialektik wurde bereits in den siebziger Jahren kritisch mit Blick auf die ambulanten Betreuungsprogramme berichtet (Austin & Krisberg 1981). Auch seinerzeit war es das erklärte Ziel, Haftplätze zu reduzieren. Die ambulanten Betreuungsprogramme sind diesem Anspruch nicht gerecht geworden. Und nicht nur die Inhaftierungszahlen schnellen in den USA trotz aller Bemühungen weiter nach oben. Parallel dazu vergrößert sich ständig das absolute Ausmaß strafrechtlich legitimierter Eingriffe des Staates. Was mit den ambulanten Betreuungsprogrammen der vergangenen Jahrzehnte nicht vermocht wurde, gelingt mit den ambulanten Kontrollprogrammen genauso wenig. Beiden Ideen liegt zugrunde, daß es möglich sei, durch Gesetze, wissenschaftliches Management und technische Hilfen die Widersprüche einer widersprüchlichen Gesellschaft zu heilen. Zu Recht bemerkten daher die beiden Autoren Austin und Krisberg angesichts des Versagens der ambulanten Programme 1981: »Achieving criminal justice in an unjust society may be a contradiction in terms« (S.189).

Gut. Aber es reicht nicht, die Heilige Dreieinigkeit von Kostenreduzierung, Effektivität und Kontrollbetonung dieser Justizreform in ihrer ideologischen Scheinhaftheit zu zeigen. Es bleibt immer noch eine zentrale, ungelöste Frage: Wie konnte

es mit Hilfe dieser Trinität gelingen, dieses neuste und modernste potemkinsche Dorf aufzubauen? Statt auf die Übereinstimmung zwischen den Programmdesigns, ihren institutionellen Verknüpfungen und den tatsächlichen Ergebnissen zu sehen, sollte man sich zur Beantwortung dieser Frage eher an der Analyse Foucaults orientieren, wonach eine strukturelle Nicht-Übereinstimmung zwischen den Programmdesigns (er nennt das »Diskurse«), den institutionellen Gegebenheiten (bei ihm die »Praxis«) und den erzielten Ergebnissen (bei Foucault die »Effekte«) besteht (Gordon 1980). Auf dem Rücken und mit Stützung dieser strukturellen Nicht-Übereinstimmung, für die die hier vorgestellte elektronische Überwachung geradezu paradigmatisch steht, stellt sich jedoch unbemerkt und gleichsam logisch-ungesteuert auf der Ebene der strategischen Operationen ein Zusammenhang ein: Im rhetorischen Windschatten der publikumswirksamen Versprechen, dem »Diskurs« also, gedeihen die latenten Bedürfnisse der Strafvollzugsapparate und der Anbieter dieser neuen Technologien nach Wachstum (Mainprize 1992). In diesem Interesse unterstützen sie sich gegenseitig mit guten Er-

gebnissen. Ihre Praxis führt so natürlich zu anderen als den angekündigten Effekten.

Diese Bewertung eröffnet den Blick auf zwei Fragen. Erstens, worin liegt das besondere Interesse der Fachdienste in der Straffälligenarbeit und zweitens, wie sehen die Beziehungen und die Ambitionen der anbietenden Unternehmen zu dieser Szene aus?

Zunächst einmal zu den Interessen der ambulanten Sozialen Dienste. Der Sinn ihrer Unterstützung liegt ganz eindeutig darin, den Bedeutungsrückgang aufzufangen, dem sie sich in den siebziger Jahren in den USA ausgesetzt sahen, um sich so wieder in die vorderste Linie der anerkannten Kriminalitätsbekämpfer einreihen zu können. In den Zeiten des »getting tough« in den USA wurde es auch für die der Behandlung und Betreuung Straffälliger verpflichteten Dienste »tough«. In der amerikanischen Öffentlichkeit begann dieser Umschwung bereits in den siebziger Jahren. Auch der Staat hatte sich darauf einzustellen. So wurden die »halfway-houses«, unseren Übergangseinrichtungen nach § 72 BSHG vergleichbar, bis 1989 durch das Federal Bureau of Prisons als Behandlungseinrichtungen (community-treatment), dann als Bestrafungsinstitutionen (community-corrections) bezeichnet (Way 1992). So kann es nicht verwundern, daß die zunehmend als zahnlos verachteten ambulanten Dienste nach einem passenden Ersatz griffen. Mit der Initiierung von »community control«-Programmen mit optionaler elektronischer Überwachung rückten sie wieder in die erste Reihe ein. Damit bekamen sie erneut Sach- und Geldmittel sowie zusätzliches Personal. Zudem stieg ihr Ansehen bei den Gerichten und in der Öffentlichkeit wieder an (Lindenberg 1992a:185-186).

Die Partner in dieser Allianz sind die Gruppen der kommerziellen Anbieter. Die Marktkonkurrenz hat innerhalb weniger Jahre zu einer Konzentration auf drei US-Firmen geführt. Von der bedeutendsten, BI. Inc., ist schon die Rede gewesen. Dazu kommen Correctional Services Inc. (CSI) und Digital Products. Als 1988 bekannt wurde, daß in Großbritannien Überlegungen zur Einführung elektronischer Überwachung angestellt wurden, fusionierte BI Inc. mit der britischen Firma FKI Communications Ltd. und CSI mit dem englischen Unternehmen Marconi Microsystems Divisions. Über diese beiden Gruppen wurde dann in England angeboten und das Geschäft gemacht. Es geht weiter: Im Juli 1991 erhielt Guardian Technologies von der Strafvollzugsbehörde in Singapur den bislang größten Kontrakt in der Geschichte der elektronischen Überwachung. 3.000 Einheiten sind verkauft worden (Lilly & Knepper 1992:183). Im März 1992 erwarb BI Inc. Guardian Technologies und ist mit diesem Zug nun auch hier im Geschäft.

»Es drängt sich die Frage auf, ob die Zukunft der Strafvollzugs-techniken, wie schon einmal zu Beginn der Ära der Gefängnisse, wieder von den Interessen und den Markt-chancen des Kapitals abhängt.«

Vom israelischen Innenministerium hat diese Firma 1991 ebenfalls eine Auftrag erhalten. Kanadische Strafvollstreckungsbehörden zählen gleichfalls zu den Kunden von BI Inc.

All dies ist selbstverständlich völlig legal und blüht nicht im Verborgenen; warum auch, es ist nicht verboten, Geschäfte zu machen, und wenn sie gut sind, umso besser. Was nachdenklich stimmen muß, ist die in diesen finanziellen Transaktionen zum Ausdruck kommende Tendenz zu einem »Strafvollzug imperialismus«, der von diesen Firmen in die Welt getragen wird. Und gerade die Vereinigten Staaten, die einstige Antwort auf den erdrückenden Despotismus in Europa, überziehen heute im großen Maße die alte und die neue Welt mit Kontrolltechnologie. Elektronische Überwachung ist dabei nur ein Teilgebiet. Leicht lassen sich weitere Bereiche finden: Corrections Cooperation of America (CCA), der bekannteste Betreiber privater Gefängnisse in den USA, wird von der Massey Burch Investment Group getragen, deren Besitzer Kentucky Fried Chicken und die Hospital Corporation of America sind. Die britische Firma Enskilda Industries und die London Merchant Bankers haben Anteile an CCA. Erst kürzlich wurde CCA mit einem britischen Konsortium verbunden, das sich an Ausschreibungen für das Management und die Bauten von Privatgefängnissen auf der Insel beteiligt (ibid.:182)

Die kritische wissenschaftliche und gesellschaftspolitische Betrachtung des »electronic monitoring« hat bislang ihr Augenmerk auf die schrittweise Invasion des Alltags und der Privatsphäre durch diese neue Technik gerichtet. Wirtschaftliche Interessengruppen haben sich dagegen, wieder einmal, als vorausschauender erwiesen. Die New Yorker Strafvollzugsbehörde wird Ende 1992 in ihrer »Shock«-Einrichtung bei Syracuse den Prototyp eines Systems einführen, mit dem nicht die Überwachung außerhalb, sondern innerhalb der Mauern den modernen Zeiten angepaßt wird: Alle Insassen bekommen ein elektronisches Armband. Was damit erreicht werden soll? Das Versprechen lautet, daß dieses System beiden Seiten nützen wird. Für die Beamten werden aufwendige Zählappelle überflüssig, und sie können durch den individuellen Code jedes Senders genau rekonstruieren, an welchen Programmen und Orten der Häftling wann, wo und wie oft teilnimmt bzw. sich aufhält. Der Gefangene selbst kann durch einen einfachen Knopfdruck auf das Gerät eine Alarmsmeldung geben, falls er bedroht wird, und damit seine eigene Sicherheit erhöhen (Boyle & Ricketts 1992).

Angesichts dieser nur angedeuteten Verflechtungen und dem profitorientierten Neuerungsstreben der beteiligten Firmen drängt sich die Frage auf, ob die Zukunft der Strafvollzugstechniken, wie schon einmal zu Beginn der Ära der Gefängnisse, wieder mehr und mehr von den Interessen und den Marktchancen des Kapi-

tals abhängt. Wenn sich, wie im Fall der elektronischen Überwachung, die Berechnungen der Geschäftsleute mit den Absichten der Fachdienste in den Ämtern und dem politischen Willen treffen, dann kommt es in der Tat zu einem »Diskurs« in dem foucaultschen Sinn, dessen vollmundige Versprechungen lediglich zum Nutzen dieser drei Gruppen abgegeben werden. Gemeinsam stärken sie so ihren Einfluß und rücken stetig zusammen zu einem kommerziellen Machtkomplex industriell-technologischer strafrechtlicher Sozialkontrolle und -fürsorge. In den Sog dieses Komplexes gerät der bemühte, gutwillige Sozialarbeiter des in einem städtischen Randbezirk gelegenen Wohnheims für Straftässer genauso hinein wie der geradlinig nur am Profit interessierte Manager in einem der oberen Stockwerke eines Konzerns im Zentrum der Metropole.

*Michael Lindenberg ist Kriminologe
und lebt in Lübeck*

Literatur:

- Austin, J. & Krisberg, B. (1981). Wider, Stronger and Different Nets. The Dialectics Of Criminal Justice Reform. In: Journal of Research in Crime and Delinquency (Januar): 165-196
- Baird, S.Ch., Wagner, D. (1990). Measuring Diversification: The Florida Community Control Program. In: Crime & Delinquency 36(1):112-125
- Ball, R.A., Huff, C.R., Lilly, J.R. (1988). House Arrest and Correctional Policy: Doing Time at Home. Beverly Hills, CA: Sage
- Baumer, T.L., Maxfield, M.G., Mendelsohn, R.I. (1990). A Comparative Analysis of three Electronic Monitored Home Detention Programs. Revised version of a paper presented at the annual meeting of the American Society of Criminology, Baltimore, MD (November)
- Boyle, P.J., Ricketts, J.G. (1992). Hi-teck Tracking – Wrist – worn Devices Help Maintain 24-hour Security. In: Corrections Today 54 (5): 78-80
- Charles, M.T. (1989). The Development of a Juvenile Electronic Monitoring Program. In: Federal Probation (Juni): 3-12
- Clear, T.R. & Hardyman, P.L. (1990). The New Intensive Supervision Movement. In: Crime & Delinquency 36(1): 42-60
- Corbett, R. & Marx, G. (1991). Critique: No Soul In The Machine. Technofallacies in The Electronic Monitoring Movement. In: Justice Quarterly 8(3): 399-414
- Corbett, R.R., Cochran, D., Byrne, J.M. (1987). Managing Change in Probation. Principles and Practices in the Implementation of an Intensive Supervision Program. In: B.R. McCarthy (ed.), Intermediate Punishments: Intensive Supervision, Home Confinement and Electronic Surveillance. Monsey, New York: Willow Tree Press
- Feltes, T. (1990). Technologie, Moral und Kriminalpolitik. Anmerkungen zur Diskussion um Techno-Prävention, Hausarrest und anderes. In: Bew.Hilfe (4): 324-334
- Flynn, L.E. (1986). House Arrest. Florida's Alternative Eases Crowding and Tight Budgets. In: Corrections Today (Juli): 65-68
- Fyfe, J.J. (1991). Some Hard Facts About our War on Crime. In: Washington Post National Weekly Edition on 24 (April): 8-14
- Gordon, C. (1980). Afterword. In: C. Gordon (ed.), Power/Knowledge: Selected Interviews and Other Writings by Michel Foucault, 1972-77. New York: Pantheon Books
- Gugliotta, G. & Leen, J. (1989) Kings of Cocaine. New York: Harper and Row
- Lilly, R.L. & Knepper, P. (1992). An International Perspective on the Privatisation of Corrections. In: The Howard Journal of Criminal Justice. 31(3): 174-191
- Lindenberg, M. (1992a). Überwindung der Mauern: Das elektronische Halsband. München: AG SPAK
- Lindenberg, M. (1992b). Anstaltsdame, Begleitschützer, Führtsensucher, elektronische Überwachung. Der britische Versuch mit Untersuchungsgefangenen. In: KrimJ C 3, 187-202
- Mainprize, S. (1992). Electronic monitoring in corrections: Assessing cost effectiveness and the potential for widening the net of social control. In: Canadian Journal of Criminology, 34(2): 161-180
- Morris, N. & Tonry, M. (1990). Between Prison and Probation. New York: Oxford University Press
- Papy, J.E. & Nimer, R. (1991). Electronic Monitoring in Florida. In: Federal Probation (March)(1): 31-33
- Renzema, M. & Skelton, D. (1990). Trends in the use of electronic monitoring: 1989. In: Journal of Offender Monitoring 3(3): 14-19
- Schmidt, A.K. (1991). Electronic Monitors-Realistically, What Can Be Expected? In: Federal Probation LV(2): 47-53
- The Hague, Ministry of Justice (1988). Report of the Committee on the Electronic Monitoring of Offenders (hekt.)
- Thurston, J.D. (1992). Persönliche Mitteilung
- United States Senate (1991). One Hundred First Session: The Ongoing Development And Deployment Of High-Technology Instruments For Use In The Drug War. Hearing Before The Judiciary United States Senate, March 20. Washington DC: U.S. Government Printing Office (Für diesen Hinweis bin ich Detlef Nogala dankbar)
- Way, C.T. (1992). Innovative Incarceration. Community corrections in the Federal Bureau of Prisons. In: Federal Prisons Journal 2 (4): 21-28